Amtsblatt
des Landkreises Ansbach

LANDRATSAMT ANSBACH

Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 40 **Ansbach, 01.10.2025**

Einwohnerzahlen für die 58 Gemeinden des Landkreises Ansbach, Stand 30. Juni 2025 Seite 2

12. Änderung der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe im Landkreis Ansbach Seite 4

Das Amtsblatt wurde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach (Bürgerbüro), zur Einsichtnahme niedergelegt und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Az: 150 – SG 33

In das AMTS- und MITTEILUNGSBLATT des Landkreises Ansbach

SG 33

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2025

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamt für Statistik ergeben sich folgende fortgeschriebene Einwohnerzahlen für die 58 Gemeinden des Landkreises Ansbach nach dem Stand vom 30. Juni 2025 (Stichtag: Zensus 2022):

Gemeinde	Einwohner
Adelshofen	887
Arberg, M	2237
Aurach	3107
Bechhofen, M	6323
Bruckberg	1267
Buch a.Wald	990
Burgoberbach	3777
Burk	1081
Colmberg, M	2151
Dentlein a.Forst, M	2315
Diebach	1176
Dietenhofen, M	5747
Dinkelsbühl, GKSt	12362
Dombühl, M	2036
Dürrwangen, M	2519
Ehingen	1930
Feuchtwangen, St	12473
Flachslanden, M	2474
Gebsattel	1731
Gerolfingen	929
Geslau	1384
Heilsbronn, St	9763
Herrieden, St	8268
Insingen	1214
Langfurth	2041
Lehrberg, M	3105
Leutershausen, St	5553
Lichtenau, M	3793
Merkendorf, St	3113
Mitteleschenbach	1692
Mönchsroth	1667
Neuendettelsau	8086
Neusitz	1964

Oberdachstetten	1594
Ohrenbach	555
Ornbau, St	1723
Petersaurach	4973
Röckingen	761
Rothenburg ob der Tauber, GKSt	11373
Rügland	1261
Sachsen b.Ansbach	3677
Schillingsfürst, St	2779
Schnelldorf	3562
Schopfloch, M	2915
Steinsfeld	1231
Unterschwaningen	869
Wassertrüdingen, St	6344
Weidenbach, M	2489
Weihenzell	2994
Weiltingen, M	1385
Wettringen	970
Wieseth	1342
Wilburgstetten	2009
Windelsbach	1095
Windsbach, St	6139
Wittelshofen	1239
Wolframs-Eschenbach, St	3297
Wörnitz	1839
zusammen	**187570**

Die aktuellen Einwohnermeldezahlen sind quartalsmäßig auch online unter folgender Adresse verfügbar:

https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online

Ansbach, 22.09.2025
LANDRATSAMT ANSBACH

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Beantragte 12. Änderung der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe im Landkreis Ansbach (Verfahren Cadolzhofen);

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Gemeinde Windelsbach beantragt die Herausnahme und zugleich Hereinnahme bestimmter Flächen im Geltungsbereich der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ (Naturparkverordnung) vom 6. Dezember 1988 (GVBl. S. 384, BayRS 791-5-10-U). Ziel ist die Entwicklung eines Sondergebiets für die Errichtung und den Betrieb eines Biogas-Speicherkraftwerks im Rahmen einer Bauleitplanung.

In der Gemeinde Windelsbach, Gemarkung Cadolzhofen, soll eine Fläche von insgesamt ca. 2,92 ha aus dem Naturpark herausgenommen werden. Im Austausch soll in der Gemarkung Cadolzhofen eine Fläche von insgesamt ca. 4,20 ha in den Naturpark integriert werden.

Die Gemeinde Windelsbach hat beim Landkreis Ansbach beantragt, die Naturparkverordnung, gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes entsprechend zu ändern.

Im „Naturpark Frankenhöhe“ sollen im Landkreis Ansbach, in der Gemeinde Windelsbach, Gemarkung Cadolzhofen, die Flurstücke Nr. 191/0 und 191/1 vollständig aus der Naturpark-Schutzzone herausgenommen werden (vgl. Abb. 1).

Im Gegenzug sollen in der Gemeinde Windelsbach, Gemarkung Cadolzhofen, die Flurstücke Nr. 226/0, 227/0, 228/0, 229/0 und 236/0 vollständig sowie das Flurstück Nr. 19/1 teilweise in die Schutzzone des „Naturpark Frankenhöhe“ integriert werden (vgl. Abb. 2).

Die Grenzen der Änderungsbereiche sind in Detailkarten eingetragen, die Bestandteil der Änderungsverordnung werden.

Der Entwurf der Änderungsverordnung und die dazugehörigen Detailkarten liegen im Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 42, Zimmer-Nr. 3.26, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach ab dem 01.10.2025 bis zum Ablauf des 03.11.2025, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Ansbach von Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 und 16:00 Uhr und am Freitag zwischen 08:00 und 12:00 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de abgerufen werden. Folgen Sie dazu den Weblinks Dienstleistungen → Natur & Umwelt → Naturschutz;Schutzgebiete → Dokumente.

Die Unterlagen sind auch unter folgendem Cloud-Link des Landratsamtes Ansbach abrufbar: https://cloud.landkreis-ansbach.de/index.php/s/zoFENsggiSrLHCH

Etwaige Bedenken und Anregungen zu der beantragten Verordnungsänderung können während der Auslegungsfrist beim Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 42, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach oder per E-Mail an umweltschutz@landratsamt-ansbach.de, vorgebracht werden.

Jede Person, deren Belange durch die Zielsetzung des Verfahrens berührt sind, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, beim Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 42, Untere Naturschutzbehörde, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an umweltschutz@landratsamt-ansbach.de etwaige Einwendungen gegen die beantragte Verordnungsänderung erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung (Bevollmächtigter) entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Ansbach geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

Hinweise zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO i. V. m. § 26 BNatSchG, Art. 52, 55 BayNatSchG und dem BayDSG.

Abb. 1

Kartenausschnitt Herausnahmefläche, Gemarkung Cadolzhofen, M 1:10.000:

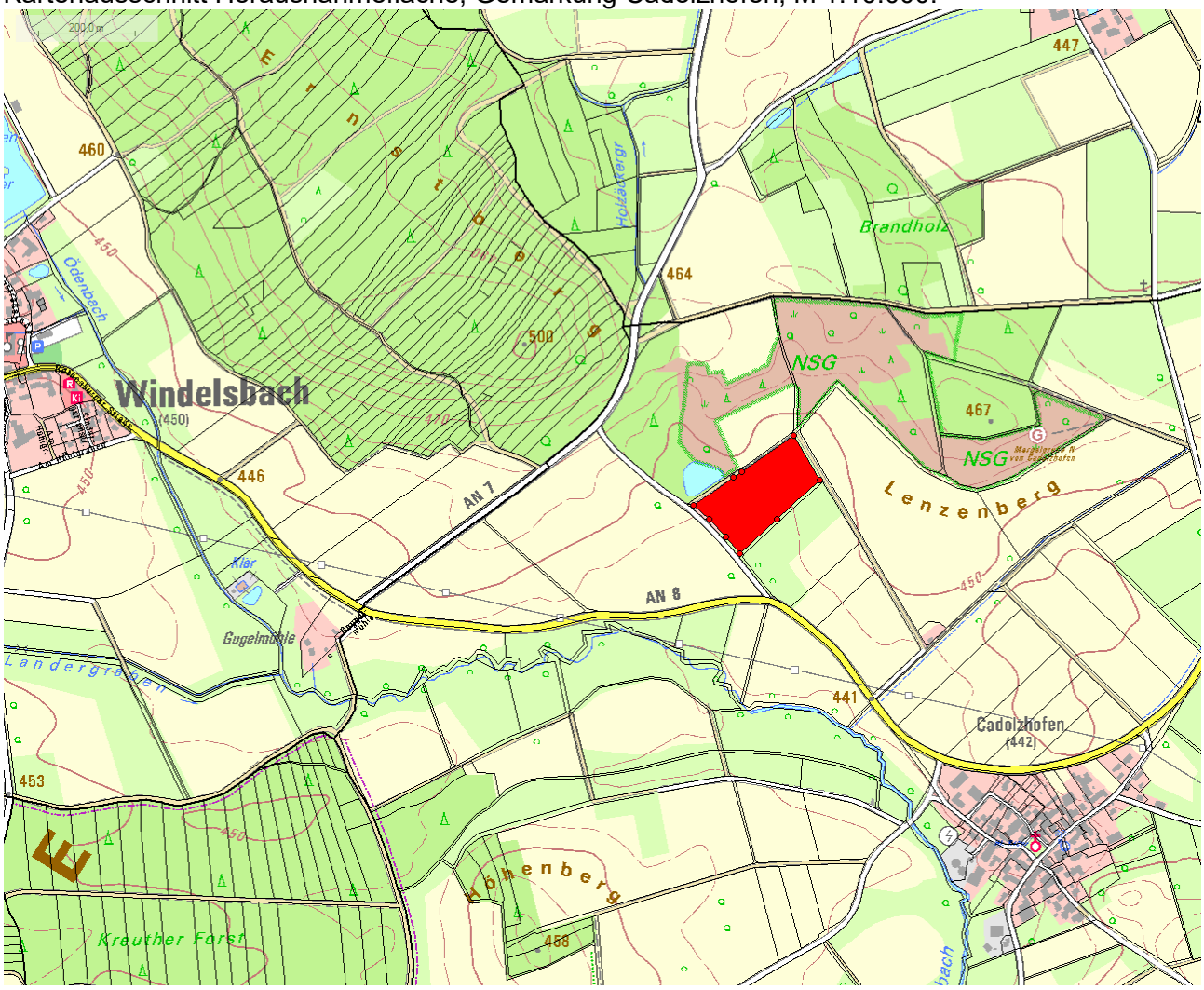

Die Herausnahmefläche (rot) liegt nordwestlich von Cadolzhofen.

Abb. 2

Kartenausschnitt Hereinnahmefläche, Gemarkung Cadolzhofen, M 1:6.000:

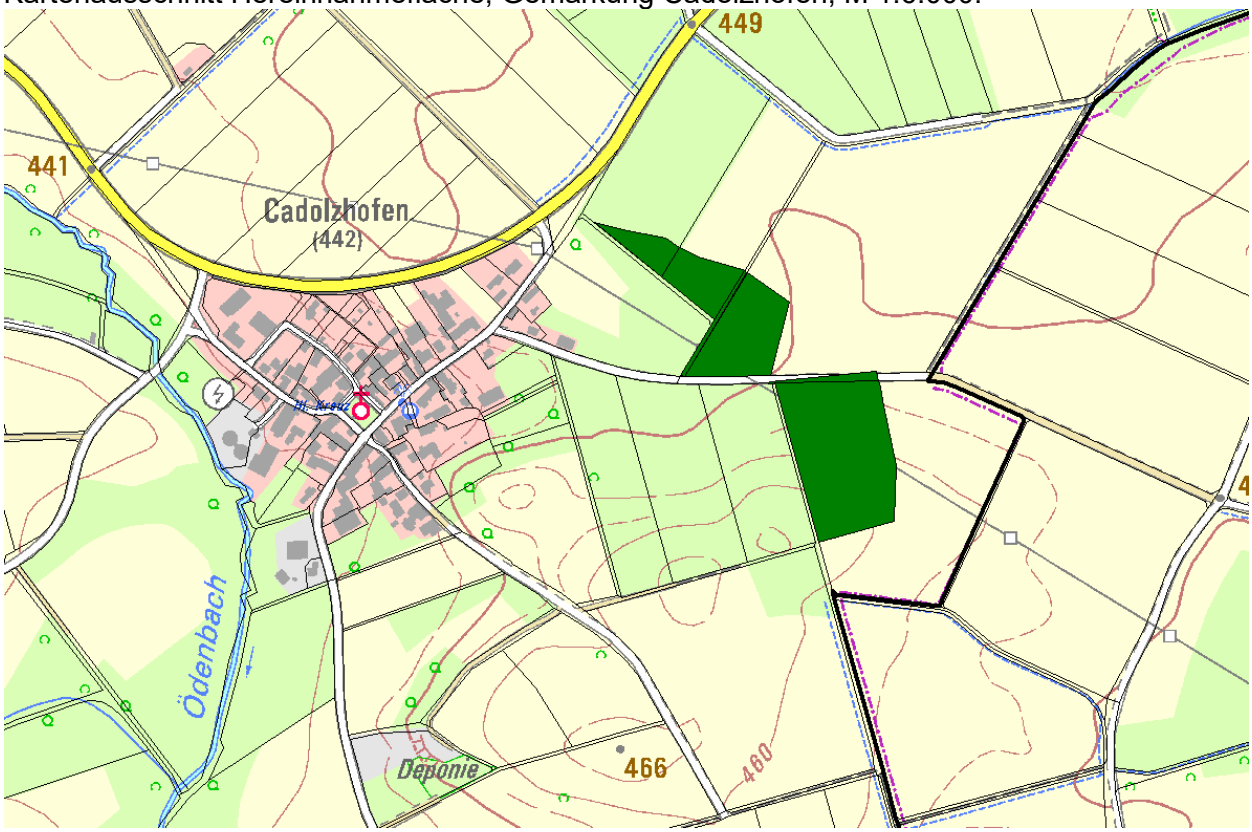

Die Hereinnahmeflächen (grün) liegen östlich von Cadolzhofen.

Ansbach, den 01.10.2025
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat